

Merkblätter „Pauschalförderung“

Blatt 6 „Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“

Allgemeine Informationen (für Gruppen und Landesorganisationen) zu Vortragsveranstaltungen bei Selbsthilfegruppen und zur Teilnahme an Gesundheits-/Selbsthilfetagen

Vortragsveranstaltungen (Gruppen)

1. Regelmäßig veranstaltete Vorträge von Referenten, die in der Gruppe (für ihre Mitglieder und ggf. für weitere Teilnehmer) zum Thema der Krankheit oder deren Bewältigung informieren, sind innerhalb eines angemessenen Rahmens pro Jahr und Gruppe insgesamt bis maximal 750 Euro förderfähig (mehrere Vortragsveranstaltungen mit krankheitsspezifischen Themen).
2. Förderfähige Ausgaben sind z. B. Räumlichkeiten, Tagungstechnik, Referentenhonorare und -ersatzleistungen (kleine Präsente anstelle eines Honorars) und Fahrtkosten.
3. Referenten aus der Region sind bevorzugt anzufragen.
4. Aufwendungen für Vortragsveranstaltungen, die den unter 1. genannten Maximalbetrag überschreiten, sollten **ausschließlich** bei der krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung) beantragt werden.

Vortragsveranstaltungen (Landesorganisationen)

1. Regelmäßig veranstaltete Vorträge von Referenten, die die Landesorganisation für ihre Mitglieder und ggf. für weitere Teilnehmer zum Thema der Krankheit oder deren Bewältigung durchführt, sind innerhalb eines angemessenen Rahmens förderfähig.
2. Förderfähige Ausgaben sind z. B. Räumlichkeiten, Tagungstechnik, Referentenhonorare und -ersatzleistungen (kleine Präsente anstelle eines Honorars) und Fahrtkosten.

Selbsthilfe-/Gesundheitstage (Gruppen)

1. Teilnahmen und Beteiligungen an Gesundheits-/Selbsthilfetagen sind innerhalb eines angemessenen Rahmens pro Jahr und Gruppe insgesamt bis maximal 750 Euro förderfähig.
2. Förderfähige Ausgaben sind z. B. Fahrtkosten, Teilnahme- und Standgebühren (ohne Verpflegungskosten).
3. Betreffend Ausstellungsbedarf/Anschaffungen vergleichen Sie bitte das Merkblatt 3a.
4. Selbsthilfeaktivitäten, die den unter 1. genannten Maximalbetrag überschreiten, sollten **ausschließlich** bei der krankenkassenindividuellen Förderung (Projektförderung) beantragt werden.

Selbsthilfe-/Gesundheitstage (Landesorganisationen)

1. Teilnahmen und Beteiligungen der Landesorganisationen an Gesundheits-/Selbsthilfetagen sind innerhalb eines angemessenen Rahmens förderfähig.
2. Anrechenbare Ausgaben sind z. B. Fahrtkosten, Teilnahme- und Standgebühren (ohne Verpflegungskosten).
3. Aufwendungen, die Landesorganisationen für ihre untergliederten Gruppen anlässlich deren Teilnahme an Gesundheits-/Selbsthilfetagen übernehmen, werden nicht als förderfähige Ausgaben auf der Landesebene angerechnet.
4. Wenn eine Landesorganisation „eigene“ Selbsthilfetage anbietet und durchführt (Eigenregie mit allen „Risiken“ und Zuständigkeiten), so sind diese Veranstaltungen **ausschließlich** der Projektförderung zuzuordnen.

Information und Beratung

Bei Unklarheiten zur Antragstellung und Fragen zur Pauschal- und Projektförderung sollten sich die Gruppen/Organisationen im Vorfeld der Antragstellung durch die zuständige Selbsthilfekontaktstelle beraten lassen. Eine ständig verfügbare Informationsquelle bietet die Selbsthilfe-Homepage in Rheinland-Pfalz: www.selbsthilfe-rlp.de

Alle „Merkblätter Pauschalförderung“ stehen auf der Internetseite www.selbsthilfe.aok-rps.de zum Ausdrucken und Herunterladen zur Verfügung:

Blatt 1	„Antragstellung, Mittelverwendung und Nachweis“	2
Blatt 2	„Mietkosten und Nebenkosten“	
Blatt 3a	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Gruppen)	2
Blatt 3b	„Bürobedarf, Fachliteratur und Anschaffungen“ (Organisationen und Kontaktstellen)	
Blatt 4	„Öffentlichkeitsarbeit“ (Gruppen)	2
Blatt 5	„Telefon- und Internetgebühren“ (Gruppen)	
Blatt 6	„Vortragsveranstaltungen und Selbsthilfetage“	2
Blatt 7	„Überregionale Gremien, Delegiertenversammlungen“	
Blatt 8	„Tagungs-, Kongress- und Messebesuche“	2
Blatt 9	„Fahrt-/Reisekosten und Klinikbesuchsdienst“ (Gruppen)	
Blatt 10	„Nicht förderfähige Ausgaben“	2
Blatt 11	„IT-EDV-Bedarf“	
Blatt 12	„Steuer- und Rechtsberatung“	2
Blatt 13	„Versicherungen“	
Blatt 14	„Supervision“	2
Blatt 15	„Schulungen ...“	
Blatt 16	„Regelmäßige Maßnahmen“	2

Stand: 29.10.2024

Die kassenartenübergreifende Pauschalförderung nach § 20h SGB V im Land Rheinland-Pfalz wird durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe Rheinland-Pfalz“ gewährleistet.